

BUND KG Region Hannover, Goebenstr. 3a, 30161 Hannover

Region Hannover
Postfach 147
30001 Hannover

Hannover, der 13.07.2011

Georg Wilhelm
Tel. 05 11-5 90 40 03

**Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Ihmeniederung“ (LSG-H 75)
Ihr Schreiben vom 18.05.2011, Ihr Zeichen 36.04 1205/H 75,
unser Zeichen 2011/05/30/01-LSG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 18.05.2011 beteiligen Sie uns am o. g. Verfahren. Rechtsgrundlage dieser Beteiligung ist unseres Erachtens § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG.

Für die Fristverlängerung bedanken wir uns.

Wir begrüßen die Neuausweisung des LSG und nehmen zum Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

1. Großställe

Während andere privilegierte landwirtschaftliche Bauvorhaben, mit Ausnahme von Weidezäunen und Holzweideunterständen, vollständig untersagt sind, was wir begrüßen, sind ausgerechnet Großställe nicht ausgeschlossen. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 sieht der Verordnungsentwurf für den überwiegenden Teil des Gebietes einen Erlaubnisvorbehalt für Stallungen vor, die immissionsschutzrechtlichen Regelungen unterliegen.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftig sind z.B. Ställe mit über 2000 bzw. über 1500 Mastschweinen oder mit über 40.000 bzw. über 30.000 Junghennen (4. BImSchV, Nr. 7.1, Spalte 1 bzw. 2). Damit wäre der Bau

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Kreisgruppe Region Hannover
Goebenstr. 3a
D-30161 Hannover

Tel.: (0511) 66 00 93
Fax.: (0511) 66 00 93
e-mail: bund.hannover@bund.net

von Tierställen mit Massentierhaltung im Landschaftsschutzgebiet ausdrücklich unter Umständen zugelassen und deshalb nur schwer zu verhindern. Da der Verordnungsentwurf den Erlaubnisvorbehalt nicht einmal auf nach BImSchG genehmigungsbedürftige Großställe beschränkt, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen¹ und deshalb privilegierte landwirtschaftliche Bauten nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind, sondern generell immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Stallungen nennt, bezieht sich der Erlaubnisvorbehalt auch auf gewerbliche, nichtlandwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe.

Nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 4 Abs. 1 BImSchG „auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet [...], schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen“. Solche Anlagen stehen deshalb auch regelmäßig im Widerspruch zu Schutzzwecken, wie sie in § 2 des Verordnungsentwurfs formuliert sind. Tierställe mit Massentierhaltung sind schon allein von ihren Dimensionen her ein Fremdkörper in der Landschaft und bedeuten eine erhebliche Störung des Landschaftsbildes. Sie sind außerdem Quelle zahlreicher weiterer Störungen, u.a. durch Geruch, Schadstoffemissionen und Verkehr.

Massentierhaltung sollte deshalb in einem LSG in keinem Fall zugelassen werden und kann in einer LSG-Verordnung auch ohne weiteres verboten werden. Der § 26 Abs. 2 BNatSchG, der für LSG fordert, die Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft im Sinne von § 5 Abs. 1 BNatSchG besonders zu beachten, steht dem nicht entgegen. Mit diesem Passus wird den Belangen der Landwirtschaft zwar größeres Gewicht gegeben; das bedeutet aber nicht, dass jedes landwirtschaftliche Projekt, auch wenn es noch so sehr im Widerspruch zu den Schutzziele steht, in einem LSG zugelassen werden muss. Dazu kommt, dass landwirtschaftliche Massentierhaltung wohl kaum unter die Definition einer natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft nach § 5 Abs. 1 BNatSchG fällt. Das gilt erst recht bei gewerblicher Massentierhaltung, für die der Verordnungsentwurf ein Einfallstor baut, obwohl es sich rechtlich nicht einmal um Landwirtschaft handelt.

Das Schutzziel, im Geltungsbereich der Verordnung die Landschaft zu schützen, beinhaltet im Kern, dass die freie Landschaft vor der Errichtung neuer Bauten im Außenbereich geschützt wird. In einem Kommentar zum BNatSchG heißt es: „Die normative Aufwertung des Freiraumschutzes innerhalb und außerhalb des Naturschutzrechts [...] bedeutet für das Verständnis des Landschaftsschutzgebiets, dass dieses einer Bebauung des Außenbereichs grundsätzlich entgegensteht und insofern neben der allgemein geltenden Außenbereichsregelung des § 35 BauGB eine zusätzliche Hürde gegenüber Landschaftszersiedelung und Bodenversiegelung errichtet. Es gilt der Grundsatz der größtmöglichen Freihaltung der Außenbereichslandschaft in einem LSG. [...] Die grundsätzliche Entscheidung gegen die Bebauung der freien Landschaft ist bereits mit der Ausweisung als LSG gefallen. Eine Außen-

¹ Maßgeblich für die Annahme einer landwirtschaftlichen Tierhaltung ist nach § 201 BauGB, dass das für den Betrieb benötigte Futter zu mehr als 50 Prozent auf betrieblichen Flächen erzeugt werden könnte.

bereichsbebauung im Geltungsbereich einer LSchVO setzt daher i.d.R. zunächst deren Aufhebung voraus.“²

Für landwirtschaftliche Bauten gilt nichts grundsätzlich Anderes. Die Errichtung einer baulichen Anlage ist keine landwirtschaftliche Nutzung im engeren Sinne des Natur- und Landschaftsrechts. Es ist deshalb zulässig, in einer LSG-Verordnung die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen zu verbieten, auch wenn es sich um ein der Landwirtschaft dienendes Gebäude und damit ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiertes Vorhaben handelt.³ Dies gilt erst recht für Anlagen der Massentierhaltung, die teilweise ja nicht einmal unter das Landwirtschaftsprivileg fallen.

Es sollte daher der Erlaubnisvorbehalt für immissionsrechtlich genehmigungsbedürftige Stallungen gestrichen werden.

2. Forstwirtschaft

Wir begrüßen es grundsätzlich, dass verboten werden soll, Laubwaldbestände in andere als standortheimische Laubwaldgesellschaften umzuwandeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 5). Allerdings wird unter § 6 Satz 1 Nr. 2 die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach den Grundsätzen des § 11 NWaldLG beziehungsweise nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten wieder freigestellt. Da beide Rechtsvorschriften in diesem Punkt sehr unkonkret bleiben, wird das Verbot von § 3 Abs. 1 Nr. 5 durch die Freistellung faktisch wieder zurückgenommen.

Der Formulierung, dass Laubwaldbestände nicht in andere als standortheimische Laubwaldgesellschaften umgewandelt werden dürfen, fehlt es außerdem an einer hinreichenden Bestimmtheit, weil nicht deutlich wird, ob dies ein absolutes Verbot bedeutet, nicht standortheimische Forstpflanzen einzubringen oder ob nur bestimmte Anteile nicht standortheimischer Forstpflanzen nicht unterschritten werden dürfen.

Wegen dieser Mängel wäre das einzige Verbot im vorliegenden Verordnungsentwurf, mit dem Schutzziele in Hinblick auf die Wälder umgesetzt werden sollen, voraussichtlich im Ergebnis wirkungslos.

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sollen in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten werden, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Dabei ist die Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft besonders zu beachten. Somit darf und muss auch diese Landnutzung eingeschränkt werden, wo sie natur- und landschaftsunverträgliche Formen annimmt und im Widerspruch zum Schutzzweck steht. Es sind mindestens alle Handlungen als natur- und landschaftsunverträglich anzusehen, die nicht der guten fachlichen Praxis nach § 5 Abs. 3 BNatSchG entsprechen. Die bisher leider nicht bundesweit verbindlich konkretisierten Anforderungen der guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft sind deshalb in der LSG-Verordnung zu konkretisieren und durch das Schutzregime umzusetzen. Darüber hinausgehend müssen auch Formen der forstwirtschaftlichen

² MESSERSCHMIDT, K.: Bundesnaturschutzrecht, § 26, Rd.Nr. 72

³ Vgl. u.a. OVG Münster: Beschluss vom 16.12.2008 - 8 A 2769/07 u. VG Saarlouis: Urteil vom 30.07.2008 - 5 K 673/07.

Nutzung benannt und untersagt werden, die nach den erhöhten Anforderungen im Schutzgebiet natur- und landschaftsunverträglich sind, weil sie im Widerspruch zu den besonderen Schutzzwecken des LSG stehen. Von diesen Verboten darf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nicht freigestellt werden.

Es sollten deshalb mindestens folgende Verbote aufgenommen werden:

- Die Anpflanzung nicht standortheimischer Forstpflanzen sollte, ähnlich wie im Entwurf der LSG-Verordnung „Calenberger Börde II“, ganz ausgeschlossen werden. Damit wird in Hinblick auf die Baumartenzusammensetzung der Schutzzweck des Verordnungsentwurfs „Erhaltung der naturnahen Laubwälder und Förderung der standortgerechten Laubholzarten in den anderen Waldbereichen“ (§ 2 Abs. 1) umgesetzt .
- Ebenso sollte eine Bewirtschaftung durch Kahlschläge untersagt werden. Als Kahlschlag ist die weitgehende oder vollständige Räumung eines Bestandes anzusehen, bei der auf der Schlagfläche freilandähnliche ökologische Bedingungen entstehen. Dies ist bei kahlgeschlagenen Flächen über 0,3 ha in der Regel der Fall. Frühere Kahlschläge auf angrenzenden, noch nicht ausreichend wiederbestockten Flächen sind hinzuzurechnen.⁴ Die Absenkung der Vorräte unter 40 % kommt einem Kahlschlag gleich.⁵ Auch zur natürlichen oder künstlichen Verjüngung von Eichen reichen sogenannte Femel von 0,1 – 0,3 ha aus, so dass keine Kahlschläge nötig sind.⁶ Vom Kahlschlagverbot ausgenommen werden sollte die Umwandlung von Beständen aus überwiegend nicht standortheimischen Forstpflanzen in Wälder aus standortheimischen Baumarten. Das Verbot dient der Umsetzung von § 5 Abs. 3 BNatSchG, wonach naturnahe Wälder aufzubauen und ohne Kahlschläge zu bewirtschaften sind sowie dem Schutzzweck der naturnahen Entwicklung der im Gebiet vorhandenen Waldgebiete (§ 2 Abs. 1).
- Die Nutzung von Horst- und Höhlenbäumen sollte vollständig, also ganzjährig, zu verboten werden. Solche Handlungen widersprechen der guten fachlichen Praxis im Wald.⁷ Das Verbot dient dem Schutzzweck der Erhaltung und Förderung von Arten der Wälder, z.B. Fledermäusen und Spechtarten, und im Wald brütender Greifvogelarten (§ 2 Abs. 2). Außerdem handelt es sich bei der Beseitigung von Horst- und Höhlenbäumen in vielen Fällen ohnehin um eine nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbotene Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten

⁴ SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar. 2. Aufl. § 5, Rd.Nr. 31. - Auch in den deutschen Richtlinien des internationalen Zertifizierers für nachhaltige Forstwirtschaft FSC werden als Grenze von - nicht zulässigen - Kahlschlägen Flächen ab 0,3 ha Größe genannt.

⁵ In der Mehrzahl der Bundesländer definieren die Waldgesetze eine Absenkung des Vorrats auf 40, 50 oder 60 % des normalen Ertragstafelvorrats als Kahlhieb. Vgl: SCHLOTT, W. (2004): Schutzgebiete, Waldwirkungen & Forstwirtschaft vor dem Hintergrund veränderter klimatischer Bedingungen. S. 29 f. <http://tumb1.biblio.tu-muenchen.de/publ/diss/ww/2004/schlott.pdf>

⁶ NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN (1997): Entscheidungshilfen für die Begründung von Stiel- und Traubeneichen-Beständen. NLF-Merkblatt Nr. 35. S. 6 u. 14.

⁷ WINKEL, G. & K.-R. VOLZ (2003): Naturschutz und Forstwirtschaft, Kriterien zur Bewertung der Guten fachlichen Praxis. [Gutachten im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz].

Arten. Von der Nutzung ausgenommen werden sollte auch starkes Totholz, sofern nicht zwingende Verkehrssicherheitsgründe dagegen sprechen.

- Analog zu § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sollten keine Holznutzungsmaßnahmen in der Zeit vom 1. März bis 30. September zugelassen werden. Diese Regelung dient dem Schutz der Brutvögel, der übrigen Tierwelt und der Bodenflora und dient dem Ziel des Erhaltes und der naturnahen Entwicklung der Waldgebiete und ihrer Arten (§ 2 Abs. 1 u. 2).
- Vom Verbot, nicht befestigte Wege und Graswege zu befestigen, werden im Verordnungsentwurf Wege im Wald ausdrücklich ausgenommen (§ 3 Abs. 1 Nr. 13). Dies ist nicht nachvollziehbar, da gerade der Ausbau von Waldwegen erhebliche Beeinträchtigungen u.a. durch Zerschneidungseffekte mit sich bringt. Wegebauten fallen als bauliche Anlagen auch nicht unter die Freistellungsklausel von § 26 Abs. 2 BNatSchG.
- Vor allem in Privatwald ist zunehmend zu beobachten, dass im Zuge einer massiven Durchforstung oder Teilendnutzung in der herrschenden Baumschicht die gefälltten Bäume vollständig einschließlich der Baumkronen sowie die gesamte Strauchschicht und Verjüngung zur Belieferung von Biomassekraftwerken entfernt werden. Diese Praktiken bedeuten einen massiven Verlust an Naturnähe im Wald und darüber hinaus einen extremen waldschädigenden Nährstoffentzug. Sie widersprechen der guten fachlichen Praxis. Eine Vollnutzung von Bäumen sowie eine Beseitigung der Strauchschicht und der Naturverjüngung sollte daher im LSG untersagt werden.
- Die Entwässerung von feuchten oder nassen Waldstandorten bedeutet eine erhebliche Beeinträchtigung der Naturnähe der Wälder und des Ziels, stabile hohe Gebietswasserstände in den Auen und den Wäldern auf Pseudogleyböden zu erhalten (§ 2 Nr. 1). Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass das Verbot, über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, nur für Grünlandstandorte und ungenutzte Flächen gilt und Wälder also ausgenommen sind. Daher sollte auch im Wald zumindest die Anlage neuer Entwässerungsanlagen untersagt werden. Der Neubau solcher Anlagen fällt nicht unter die Freistellungsklausel von § 26 Abs. 2 BNatSchG.
- Das Befahren der Waldböden durch schwere Maschinen vor allem bei der Holzernte führt in den betroffenen Bereichen zu Rinden- und Wurzelschäden der verbleibenden Bäume, einer erheblichen Störung des Bodenlufthaushaltes, einer Zerstörung der Pilzgeflechte im Boden, Unterbindung der Gehölzverjüngung und Zerstörung bzw. dauerhafte Veränderung der Bodenflora in Richtung auf Störungs- und Verdichtungszeiger anstelle der charakteristischen Waldarten. Fast alle Bodenfunktionen werden durch das Befahren beeinträchtigt. Da verdichtete Böden für Pflanzenwurzeln, Pilze und Bodenlebewesen nur noch sehr begrenzt besiedelbar sind, wird die Fähigkeit des Bodens, CO₂ zu binden und damit die Klimaschutzfunktion des Waldes eingeschränkt. Bei Befahren auf instabilen Böden oder bei ungeeigneter Witterung kommt es zu nachhaltigen Bodenverformungen („Gleisbildung“) und, bei vorhandenem Gefälle, zu Bodenerosion. Erheblich beeinträchtigt wird durch die lange oder dauerhaft sichtbare Schädigung auch die Erholungsfunktion

des Waldes. Beeinträchtigungen durch das Befahren des Waldes widersprechen daher dem Schutzzweck des Erhaltes und der naturnahen Entwicklung der Wälder im LSG sowie dem Schutzzweck des Schutzes der Böden. Daher sollte das Befahren des Waldes außerhalb festgelegter Rückegassen verboten werden. Flächiges Befahren des Waldes widerspricht der guten fachlichen Praxis. Dabei ist bei jungen Laubwaldbeständen ein Gassenabstand von 25 bis 30 m und ab mittelalten Beständen ein Abstand von 40 bis 60 m nicht zu unterschreiten.⁸ Instabile Böden dürfen nur bei Frost oder in Trockenperioden befahren werden.

- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Bioziden) und Düngemitteln ist eine der wesentlichen Ursachen der Artenverarmung in der Kulturlandschaft. Der Einsatz von Bioziden ist im Waldbau nicht notwendig; fortschrittliche Regelwerke für den Waldbau wie die FSC-Richtlinien verbieten den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln. Düngung im Wald kann allenfalls der guten fachlichen Praxis entsprechen, um anthropogen verursachten Nährstoffmangel zu beheben; diese Problematik liegt im betroffenen Gebiet aber nicht vor. „Bodenverbesserung“ und Düngung erfolgt teilweise auch durch Gründüngung, etwa durch die Einsaat der nichtheimischen Lupine, die so in Waldgebiete eingeschleppt wird und Standorte aus Naturschutzsicht auf Dauer nachhaltig beeinträchtigen kann. In den Wäldern des LSG sollte deshalb jeder Einsatz von Bioziden und jede Düngung einschließlich Gründüngung verboten werden.

2. Standortheimische Pflanzenarten

Das geplante Verbot, in der freien Landschaft außerhalb des Waldes andere als standortheimische Pflanzen auszubringen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4), wird von uns grundsätzlich begrüßt. Es ist aber nicht nachvollziehbar, warum dies nur außerhalb des Waldes gelten soll. Gerade im Wald als naturnahem Lebensraum bewirkt die Ansiedlung von nichtheimischen, teilweise sogar invasiven Pflanzenarten eine erhebliche Beeinträchtigung (z. B. Spätblühende Traubenkirsche, Garten-Goldnessel).

Wir möchten anregen, das Verbot auch auf das Ausbringen von gebietsfremden Pflanzen auszudehnen, also von Pflanzen, die ihren genetischen Ursprung nicht in der nordwestdeutschen Wuchsregion haben. Nach § 40 Abs. 4 BNatSchG ist dies ohnehin schon Sollvorschrift und ab 2020 verbindlich. Die Anpflanzung von auf die regionalen Standortbedingungen nicht angepassten oder züchterisch veränderten Arten hat sich als ein wesentliches Problem für die regionale Biodiversität erwiesen.

3. Verbot Grünlandumbruch

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 ist verboten, absolutes Grünland in Überschwemmungsgebieten oder auf Standorten mit hohem Grundwasserstand umzubrechen, umzuwandeln oder zusätzlich zu entwässern. Das Verbot bezieht sich damit offenbar ausschließlich auf die schräg schraffierten Flächen in Karte 1. (Allerdings fehlt im Verordnungstext

⁸ NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTVERWALTUNG (1981): Bestandesfeinerschließung und Schlagordnung. - Merkblatt Nr. 9. S. 6.

ein ausdrücklicher Bezug auf die Karte.) Andere wertvolle Dauergrünlandflächen zum Beispiel an Dorfrändern oder in Waldbuchten sind vom Verbot nicht erfasst.

Grünland geht landesweit dramatisch zurück. Kein Lebensraumtyp hat in absoluten Zahlen in den letzten Jahrzehnten derartige Flächenverluste erlitten. Die Erhaltung von Grünland ist deshalb typischerweise ein zentraler Inhalt von LSG-Verordnungen. Das sollte gerade auch in einer Kulturlandschaft wie der Lössbörde gelten, in dem Grünland von jeher vorhanden, aber auch selten ist.

Mit dem Verordnungsentwurf ist offenbar beabsichtigt, nur Grünlandumbruch auf Standorten zu unterbinden, die in § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG genannt sind. Diese Einschränkung ist im vorliegenden Fall aber unangebracht. Die verbliebenen Dauergrünlandflächen in der Calenberger Lössbörde sind in diesem Landschaftsraum derartig seltene, gefährdete und schutzwürdige Lebensräume, dass sie zumindest in den Landschaftsschutzgebieten vollständig erhalten bleiben sollten. Rechtlich ist dies ohne weiteres möglich, da die besondere Beachtung der nach guter fachlicher Praxis erfolgenden landwirtschaftlichen Nutzung in einem LSG (§ 26 Abs. 2 BNatSchG) ebenso wie vorher die Landwirtschaftsklausel nach ständiger Rechtsprechung u.a. des OVG Lüneburg nur für bereits bestehende Nutzungen, nicht aber Änderungen der Nutzungsart gilt.⁹

Es entspricht daher dem öffentlichen Interesse, ist erforderlich und verhältnismäßig, den Grünlandschutz aus § 3 Abs. 1 Nr. 8 auf alle Grünlandflächen im LSG auszuweiten. Sie sollten entweder vollständig ermittelt und in der Karte markiert oder insgesamt durch den Verordnungstext geschützt werden. Die Schutzziele sollten in diesem Punkt erweitert werden.

4. Anlegen von Biotopen und Maßnahmen zur Verbesserung von Lebensräumen

Unter § 4 Abs. 1 Nr. 9 soll ein Erlaubnisvorbehalt für „das Anlegen von Biotopen für gebietstypische heimische Pflanzen und Tiere sowie Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Lebensräume“ ausgesprochen werden.

Ein Biotop ist jeder Lebensraum einer Lebensgemeinschaft, unabhängig von seinem Wert aus Naturschutzsicht. Die Vorschrift käme damit einem absoluten Veränderungsverbot nahe, auch und gerade, wenn es sich um eine Veränderung zum Positiven handeln würde. Zum Beispiel wäre es verboten, auf einem heute intensiv genutzten Acker ohne Erlaubnis der Naturschutzbehörde Grünland oder Brachland entstehen zu lassen. Der Erlaubnisvorbehalt für eine Verbesserung der Lebensräume heimischer Pflanzen und Tiere wäre eine noch weitergehendere Einschränkung. Damit würde zum Beispiel eine Grünlandbewirtschaftung, die darauf zielt, den Naturschutzwert der Fläche zu verbessern, unter das relative Verbot fallen, während eine Bewirtschaftung, mit der die Fläche entwertet werden soll (z.B. mit Pestizid- und Düngemiteleinsatz oder mit Mahd zu ungünstigen Zeitpunkten oder zu hoher Mahdhäufigkeit) durch die Verordnung nicht eingeschränkt würde. Eine solche „Naturschutzverhinderungsvorschrift“ kann nicht im Sinne der Schutzziele sein und ist auch rechtlich fragwürdig.

⁹ Vgl. u.a. MESSERSCHMIDT, K.: Bundesnaturschutzrecht, § 26, Rd.Nr. 92.

Sofern diese Vorschrift nicht ganz fallen gelassen wird, müsste konkretisiert werden, welche Handlungen im Einzelnen unter den Erlaubnisvorbehalt fallen sollen.

5. Wegraine

Wir begrüßen sehr die Regelungen zum Schutz der Wegraine (§ 3 Abs. 1 Nr. 12). Zu erwägen wäre, wie im Entwurf der LSG-Verordnung „Calenberger Börde II“ das Verbot einer Mahd vor dem 15. Juli nur auf eine Wegseite zu beschränken, weil sonst möglicherweise im Juli mit einem Schlag das gesamte Vegetations- und Blütenangebot wegfällt. Die jetzt geplante Regelung hat allerdings den Vorteil der größeren Klarheit und der Schonung von Bodenbrütern.

6. Ablagerungen

Der Verordnungsentwurf verbietet, die Bodengestalt zu verändern (§ 3 Abs. 1 Nr. 2). Ähnlich wie in anderen Verordnungen sollte aber im Verordnungstext und nicht nur in den Erläuterungen konkretisiert werden, was damit im Einzelnen gemeint ist. Vor allem bei Ablagerungen von organischen Abfällen aus der Landwirtschaft und aus Gärten ist sonst nicht hinreichend deutlich, dass sie ebenfalls unter das Verbot fallen. Dies ist ein erhebliches Naturschutzproblem insbesondere in den Wäldern, wo charakteristische Waldvegetation durch solche Ablagerungen zerstört und durch Überdüngungszeiger und teils aggressiv sich ausbreitenden, aus Gärten stammenden Pflanzen verdrängt werden.

7. Waldränder

Bei den besonderen Schutzziele wird zwar der Erhalt und die naturnahe Entwicklung auch der Waldränder erwähnt. Wegen der großen Bedeutung von Waldrändern und wegen einer Ackerbaunutzung, die meist bis unter die Baumkronen der Randbäume geht und keine naturnahen Übergangsbereiche zum Wald zulässt, sollte dieser Punkt aber konkretisiert werden. Als Schutzziel sollte deshalb die Entwicklung von Übergangsbereichen an den Waldrändern mit Gebüsch, Brachen und/oder extensiv genutztem Grünland aufgenommen werden. Bei den Verboten sollte, wie auch in anderen Verordnungen, konkretisiert werden, dass unter das Verbot, Bäume zu schädigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) auch die Beeinträchtigung von Bäumen durch Pflügen im Wurzelbereich fällt und dass dieses Verbot auch für die Randbäume der Wälder gilt. Außerdem sollte die Lagerung von Material und Gegenständen aller Art im Bereich der Waldränder auch vorübergehend nicht mehr zugelassen werden.

8. Erhaltung und Förderung naturnaher Offenlandlebensräume in der Ihmeaue

Nach Mitteilung des Hannoverschen Vogelschutzvereins stellt die ehemalige Ihmeaue immer noch – wie auch im Entwurf erwähnt - einen Brut- und Rastplatz für Vogelarten des Offenlandes (Kiebitz, Rebhuhn, Wiesenschafstelze, Wiesenpieper) dar. Das im Verordnungsentwurf genannte besondere Erhaltungsziel, die Waldbiotop Ronnenberger Holz und Hengstmannsbusch zu vernetzen, ist insofern problematisch, wenn damit Aufforstungen in der Aue gemeint sind. Insbesondere die bereits existierenden, im Zuge der Renaturierung entstandenen naturnahen Offenlandlebensräume sollten unbedingt erhalten bleiben. Auch sonst sollte im Überschwemmungsbereich der Ihme die Wiederherstellung von extensivem Grünland mit periodischen Kleingewässern und Senken Vorrang vor Aufforstung haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink on a light background. The signature is written in a cursive style and appears to read 'G. Wilhelm'.

(Georg Wilhelm)